

I

Das sozialistische Strafrecht ist ein Instrument des Arbeiter-und-Bauern-Staates zum Schutze unserer volksdemokratischen Ordnung vor verbrecherischen Angriffen der imperialistischen Klassegegner in Westdeutschland und Westberlin oder solcher Bürger, die das Neue unserer sozialistischen Entwicklung in seiner vollen Bedeutung noch nicht begriffen haben und in alten kapitalistischen Denk- und Lebensgewohnheiten befangen sind. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat geht mit dem Mittel der Strafe gegen solche Handlungen vor, die den Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten für den Frieden, den Sieg des Sozialismus und die Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat in gefährlichem Ausmaß stören. Mit dem Erlass der Strafgesetze und der Anwendung der Strafe sichert der Arbeiter-und-Bauern-Staat einerseits die Unverletzlichkeit unserer volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Interessen des werktätigen Volkes sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger und erzieht andererseits sowohl den Rechtsbrecher selbst als auch alle übrigen Bürger zur Achtung der sozialistischen Rechtsordnung. Die Strafe als Mittel des Arbeiter-und-Bauern-Staates zur Erhaltung, Festigung und Entwicklung unserer sozialistischen Volksmacht und ihrer Errungenschaften soll und muß verändernd auf das Bewußtsein der Menschen wirken, denn sie ist im Sozialismus nicht wie im Kapitalismus lediglich ein Instrument zur Unterdrückung und Abschreckung, sondern kann erstmalig die Funktion einer Aufhebung des Verbrechens als gesellschaftliche Erscheinung übernehmen. „Sühne“, „Vergeltung“ und „Abschreckung“, so lauteten die schon sehr frühzeitig von der Bourgeoisie verkündeten Strafzwecke. Eine unübersehbare Zahl bürgerlicher Ideologen hat - aus ehrlichem Bestreben oder mehr oder minder verbrämter apologetischer Absicht - versucht, die in diesen Losungen zum Ausdruck kommende Ohnmacht des kapitalistischen Strafrechts gegenüber dem Verbrechen, das von der durch unüberbrückbare Widersprüche gekennzeichneten kapitalistischen Ordnung zwangsläufig hervorgebracht wird, durch Abwandlungen der Theorien zu überwinden und die hiermit zugegebene Brutalität des kapitalistischen Staates gegenüber dem Rechtsbrecher zu mildern oder zu bemänteln. Keiner dieser Theoretiker ist jedoch über die klassische Auffassung Hegels von der bürgerlichen Strafe als einer „Negation der Negation“ hinausgekommen und konnte dies - wie Marx in seinem bekannten Artikel über die Todesstrafe feststellte - auch nicht, ohne den Boden der kapitalistischen Ordnung zu verlassen:

„Zweifellos besticht dieser Grundsatz sehr, da Hegel, statt in dem Verbrecher nur ein bloßes Objekt, den Sklaven der Justiz zu